



Ausschussdrucksache **20(25)128**

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

23. Juni 2022

Stellungnahme zum Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz (EKWG)

Dipl.-Ing. Frank Hennig

Diplomingenieur für Kraftwerksanlagen und Energieumwandlung

Dipl.-Ing. Frank Hennig
03185 Peitz

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Klimaschutz und Energie
Öffentliche Anhörung am 24. Juni 2022

Stellungnahme

„Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften (EKWG)“

Der vorliegende Gesetzentwurf dokumentiert das Scheitern der Energiestrategien mehrerer Bundesregierungen. Die Abschalt- und Ausstiegspolitik ohne Aufzeigen belastbarer Alternativen hat zu einer kritischen Situation geführt, in der bewährte Technologien wieder zum Einsatz kommen müssen. Ein breiter Energiemix anstelle der Fokussierung auf Erdgas hätte die Resilienz des Systems erhalten und außenpolitische Einflüsse reduziert.

Noch nie war in einem Sommer die Energieversorgung für den kommenden Winter so unklar wie heute. Die jetzigen Verhältnisse erfordern kurzfristige Reaktionen zum Erhalt der Versorgungssicherheit. Ziel ist nunmehr, Erdgas möglichst aus der Stromproduktion herauszuhalten. Das bisher dominierende Oberziel des Klimaschutzes tritt in den Hintergrund.

Substitution der Gaskraftwerksleistung

In den vergangenen drei Monaten lag die gefahrene Leistung der Gaskraftwerke zwischen 2.090 bis 11.300 Megawatt (elektrisch)¹.

Die preiswerteste Variante zum Ersatz eines Teils des Stroms aus Erdgas wäre zunächst ein Streckbetrieb der noch laufenden Kernkraftwerke (KKW) über den kommenden Winter mit möglicherweise verringerter Leistung. Der Zeitgewinn müsste genutzt werden, um im europäischen Rahmen eine mittel- und langfristige Perspektive der Kernenergie und insbesondere fortgeschrittener Kerntechnologien zu diskutieren und anzulegen. Damit wäre Versorgungssicherheit und Klimaschutz gleichermaßen mittel- und langfristig geholfen.

Im Jahr 2021 vermieden die damals noch laufenden sechs KKW etwa 65 Millionen Tonnen CO₂, so ihr Strom den aus Braunkohle verdrängt hat.

Das Argument, Strom aus Kernkraft könne dem Wärmemarkt nicht helfen, geht fehl. Bereits heute sind 50 Prozent aller Heizungen in Neubauten elektrisch betriebene Wärmepumpen, im Bestand 25 Prozent². Ihr Anteil soll weiter steigen. Der Strom für diese wird heute in der Spitzenlast zum großen Teil auch durch Gas erzeugt. Die

Absicherung des Strombedarfs von Wärmepumpen und E-Mobilen durch mehr Kohlestrom führt den Ansatz deren Klimaverträglichkeit und die damit verbundenen Subventionierungen ad absurdum.

Die aktivierbaren Kohle-Kapazitäten aus Paragraf 13g EnWG (knapp 1.900 Megawatt) reichen nicht aus, die derzeitige Gasleistung zu ersetzen. Für den kommenden Winter stehen 8.264 Megawatt (MW) Kapazität aus der Netzreserve zur Verfügung, allerdings überwiegend aus Gaskraftwerken und zum Teil ausländischen Kraftwerken.

Sollten die noch laufenden KKW zum Ende des Jahres abgeschaltet werden, ergibt sich eine Versorgungslücke von zirka 4.000 MW grund- und regellastfähiger Einspeisung, die primär durch Kohlekraft gefüllt werden muss. Dadurch bleibt der Bedarf an Spitzenlastabdeckung durch Gaskraftwerke in gewissem Umfang erhalten. Die Pönalisierung des Gaseinsatzes wirkt sich dementsprechend preistreibend für die Verbraucher aus.

Der Gesetzentwurf bestätigt, dass Windenergie nicht zur öffentlichen Sicherheit beiträgt, da sie entfallende Leistung aus der Verstromung von Erdgas nicht ersetzen kann. Die traditionellen regenerativen Technologien wie Wasser, Biomasse und Reststoffverbrennung sind nicht kurzfristig leistungsgesteigert einsetzbar und auch nicht mittel- und langfristig deutlich ausbaubar. Das Ende der Förderung der Kleinwasserkraft ist kontraproduktiv.

Es verbleiben Kohle und Kernkraft, wobei aus Gründen des Klimaschutzes der Erhalt der Kernkraft als vom IPCC empfohlenes Instrument Vorrang haben sollte.

Unklar bleiben im Gesetzentwurf die Auslösekriterien, die in einer Ermächtigungsverordnung festgelegt werden sollen.

Im §50d (2) wird formuliert, dass die Eigentümer mit ihren Anlagen nach entsprechender Feststellung der Bundesregierung am Strommarkt teilnehmen „dürfen“. Dies ist als Freiwilligkeit interpretierbar. Sollten die Eigentümer aus technischen, personellen oder wirtschaftlichen Gründen die Anlagen nicht in Betrieb nehmen wollen, wäre dies durch die Formulierung gedeckt, würde aber dem Ziel des Gesetzes zuwiderlaufen.

Wenn nach Einschätzung der Bundesregierung die Anlagen gebraucht werden, muss dies so deutlich formuliert werden. Desgleichen sollten Bundesregierung und Parteien auf Organisationen einwirken, die durch Gleisbesetzungen, Tagebaubesetzungen und andere Straftaten und Ordnungswidrigkeiten den Betrieb dieser kritischen Infrastrukturen in der Vergangenheit angegriffen haben und dies eventuell wieder tun würden.

Befristung

Die im Gesetz beschriebenen Maßnahmen sollen am 31.3.2024 auslaufen. Es ist nicht erkennbar, inwieweit sich die Situation bis dahin wesentlich geändert haben sollte. Aus heutiger Sicht wird die Versorgungslage in den Wintern 24/25 und folgende ähnlich kritisch wie heute sein. Nur sind dann die Anlagen nach EnWG Paragraf 13g nicht mehr reaktivierbar.

Ein gewisser Zubau an Windkraft und Fotovoltaik bis zu diesem Zeitpunkt ist weder von der Kapazität noch von der bedarfsgerechten Einspeisung noch von der Bereitstellung an Netzdienstleistungen her als Ersatz geeignet. Bis dahin verfügbare LNG-Terminals können Röhrengas nicht vollständig ersetzen.

Es ist ein langfristig einsetzbares versorgungssicherndes Backup-System für die großen fluktuierenden Strommengen aus Wind und Solar zu etablieren, wobei Kernkraft und moderne Kohletechnologien in Erwägung gezogen werden müssen. Auch eine künftig sicherere Gasversorgung darf nicht wieder dazu führen, den Energiemix nochmals mit hohem Risiko zu verengen.

Vorgezogener Kohleausstieg

Am vorgezogenen Kohleausstieg 2030 gemäß Koalitionsvertrag soll festgehalten werden. Es ist nicht nachvollziehbar, wie unter den Bedingungen von Krieg, Inflation, Rohstoff- und Materialmangel, Gasmangel und ungünstiger Demografie die Randbedingungen „ideal“ für einen vorgezogenen Ausstieg vorliegen sollen.

Im Zeitraum von April 2024 bis 2030, also etwa innerhalb von fünf Jahren, müssten über 33.000 MW Kohlekraftwerksleistung ersetzt werden. Dieser Ansatz ist an Realitätsverweigerung nicht mehr zu steigern.

Der Paragraf 1 des Energiewirtschaftsgesetzes steht über jeder Formulierung irgendeines Koalitionsvertrages.

-
- 1 - energy-charts.info
 - 2 - Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen